

# **Satzung**

## **für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Uckerland (Friedhofssatzung)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBL.I S. 286) und des § 34 des Gesetzes über das Leichen -, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG vom 07.11.2001 (GVBI.I S.226) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe in Fahrenholz, Lindhorst, Güterberg, Jagow, Kutzerow, Taschenberg, Schlepkow, Wolfshagen sowie für den in kommunaler Bewirtschaftung liegenden kirchlichen Friedhof in Hetzdorf und die kommunalen Trauerhallen in Lübbenow, Trebenow und Bandelow.
- (2) Auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Uckerland kann nur nach den Vorschriften dieser Friedhofssatzung bestattet werden.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen obliegt der Gemeinde Uckerland. Die Gemeinde führt die entsprechenden Register und Verzeichnisse.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe und Trauerhallen sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen:
  - a) die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Uckerland besaßen,
  - b) ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen (Grabstelle ist durch Beisetzung eines Verwandten ersten Grades oder Ehepartners bereits vorhanden),
  - c) bei denen eine Verwandtschaft ersten Grades mit einer Person vorlag, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Uckerland hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen, die nicht eine der Bedingungen des § 2 Abs. 2 erfüllen, kann zugelassen werden. Dies bedarf eines schriftlichen Antrags und der Zustimmung der Gemeinde Uckerland.
- (4) Die Friedhöfe stehen allen Einwohnern der Gemeinde Uckerland in gleichem Umfang und unter gleichen Bedingungen mit allen ihren Einrichtungen zur Verfügung und dienen der Erdbestattung sowie der Beisetzung von Urnen.

### **§ 3**

#### **Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle der Entwidmung/Außerdienststellung sind die in den Grabstellen Beigesetzten für die restliche Ruhezeit bzw. Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Uckerland in andere Grabstellen umzubetten.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in der Grabstelle erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstellen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstellen nach Absatz 3 und 4 sind von der Gemeinde Uckerland kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstellen herzurichten. Die Ersatzgrabstellen werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Das Betreten der Friedhöfe der Gemeinde Uckerland ist im gesamten Jahr während der Taghelligkeit gestattet.
- (2) Die Gemeinde Uckerland kann das Betreten aller Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Die Friedhöfe sind Ruhestätten. Besucher und die auf den Friedhöfen Beschäftigten haben sich der Bedeutung und Würde dieses Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde Uckerland und der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Auf allen Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren bzw. Fahrzeuge abzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrzeuge Gewerbetreibender, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen tätig sind sowie Fahrzeuge der Gemeinde Uckerland. Die Benutzung der Wege ist nur in der bestattungsfreien Zeit gestattet. Bestattungsfahrzeugen ist die Benutzung der Wege auf den Friedhöfen bis zur Trauerhalle und das Abstellen der Fahrzeuge zum Be- und Entladen gestattet;
  - b) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstellen und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten oder zu befahren;
  - c) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
  - e) Druckschriften zu verteilen;
  - f) an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;

- g) zu spielen, zu lärmern und zu rauchen oder Musikwiedergabegeräte zu betreiben oder zu lagern;
- h) Tiere auf dem Friedhofsgelände mitzuführen, ausgenommen sind Blindenhunde;
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen;
- j) chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden;
- k) Konservendosen, Flaschen, Einweckgläser oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen oder zu lagern;
- l) Bäume, Blumen und Pflanzen zu beschädigen oder widerrechtlich zu entfernen.

Die Gemeinde Uckerland kann schriftlich Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und deren Ordnung vereinbar sind.

- (3) Wasserzapfstellen sind nach Gebrauch ordnungsgemäß zu schließen. Es ist untersagt die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu nutzen.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter dürfen die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausüben, wenn sie über eine Gewerbezulassung verfügen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags durchgeführt werden. Arbeiten während stattfindender Trauerfeiern, Beisetzungen usw. sind untersagt. Die Gemeinde Uckerland kann Verlagerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tätigkeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern.

## **§ 7**

### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung/Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls durch das Bestattungsunternehmen bei der Gemeinde Uckerland anzumelden. Mit der Anmeldung sind erforderliche Unterlagen (u. a. Sterbeurkunde, Bestattungsschein, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung, Nachweis über evtl. Nutzungsrechte) vorzulegen.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung sowie die Nutzung der Trauerhalle sind mit der Gemeinde Uckerland abzustimmen. Bestattungen/Beisetzungen dürfen nur an Werktagen und nur durch Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Die Frist, innerhalb derer die Bestattung/Beisetzung durchgeführt werden muss, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Beschaffenheit der Särge und Urnen**

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdeckungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen unverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein bzw. umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Sowohl Urnen als auch Überurnen (Zierurnen) müssen aus verrottbarem Material bzw. aus Naturmaterial bestehen. Auf Anforderung sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

## **§ 9 Gräberherstellung**

- (1) Die Gräber werden vom jeweiligen Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstellen haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstellen zu dulden. In Ausnahmefällen können sich die Angehörigen um das Ausheben des Grabes sowie die Bestellung von Trägern selbst kümmern. Eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilt die Gemeinde Uckerland.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt 1,80 m, von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Jeder Leichnam soll ein eigenes Grab haben. Für Kinder unter einem Jahr können Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 10 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.
- (2) Ruhezeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen eine Grabstätte nicht wieder belegt werden darf. Die Ruhezeit ist eine Mindestfrist, die nicht unterschritten werden darf.

## **§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeiten sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde Uckerland und der Unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabungen oder Umbettungen nicht richterlich angeordnet sind.

- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt bei Umbettungen ist nur der Nutzungsberechtigte der jeweiligen Grabstätte. Für die Ausführung der Ausgrabung und der Umbettung ist vom Antragsteller ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
- (5) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.
- (6) Die Kosten der Ausgrabung und der Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist mit dem Antrag einzureichen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichname oder Asche dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Umbettungen aus einer Urnengemeinschaftsgrabstätte sind ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Benutzung der Trauerhallen/Trauerfeier**

- (1) Die Trauerhallen der Gemeinde Uckerland stehen für die Beerdigungsfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Trauerhalle für die Abhaltung von Trauerfeiern ist der Gemeinde Uckerland zu melden.
- (2) Die Nutzung der Trauerhalle ist gebührenpflichtig und richtet sich nach der Friedhofsgebührensatzung.
- (3) Die Überführung des Sarges oder der Urne ist von den Angehörigen durch ein Bestattungsunternehmen zu veranlassen.
- (4) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen sehen. Dieses ist jedoch mit dem Bestattungsunternehmen zu regeln.

Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (5) Die Ausschmückung der Trauerhalle ist durch die Angehörigen selbst durchzuführen oder dem jeweiligen Bestattungsunternehmen in Auftrag zu geben. Dasselbe gilt für die Beseitigung der Ausschmückung und die Reinigung der Trauerhalle vor und nach der Trauerfeier.

### **§ 13**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Uckerland. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Uckerland.
- (3) Als bestehende Grabreihe gelten alle Grabreihen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung angelegt waren. Neue Grabreihen sind alle Grabreihen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung angelegt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- (5) Es besteht kein Anspruch, dass die Umgebung der Grabstellen unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

### **§ 14**

#### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstellen werden bei Eintritt des Sterbefalles zur Nutzung übergeben, falls nicht etwas anderes verfügt ist. Der Nutzungsanspruch bezieht sich nur auf die Fläche der Grabstelle. Es sind Gebühren entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung
  - b) Wahlgrabstätten für Urnen
  - c) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
  - d) Ehrengrabstätten

### **§ 15**

#### **Wahlgrabstätten für Erdbestattung**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf schriftlichen Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechts geltenden Gebühren möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur auf jeweils volle 5 Jahre möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle der Gemeinde Uckerland erwirbt der Antragsteller oder derjenige, in dessen Auftrag einer der Friedhöfe der Gemeinde Uckerland in Anspruch genommen wird, unabhängig von familiären oder erbrechtlichen Verhältnissen, falls nicht etwas anderes bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Urkunde über die Benutzung der Grabstätte.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts sollte der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und der Gemeinde Uckerland eine schriftliche Zustimmungserklärung des Nachfolgers vorlegen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht/die

Nutzungsrechte in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkelkinder,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen geht das Nutzungsrecht auf den Ältesten über.

(5) Eine Neuvergabe des Nutzungsrechts an einer Grabstelle ist erforderlich, wenn durch die Beisetzung des zu Bestattenden auf einer vorhandenen Grabstelle dessen, in §10 vorgeschriebene Ruhezeit, durch das bestehende Nutzungsrecht nicht mehr abgesichert ist. Die Restdauer des bestehenden Nutzungsrechts wird dabei angerechnet.

(6) Wird das Nutzungsrecht nach Absatz 5 neu vergeben ist der Gemeinde Uckerland die Urkunde über die Benutzung der Grabstätte vorzulegen, so dass eine Umschreibung erfolgen kann.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich die Pflicht zur Zahlung der Gebühren nach der Gebührensatzung und die Pflicht zur Anlage, Unterhaltung und Pflege der Grabstellen entsprechend dieser Satzung. Wird die Pflicht vernachlässigt oder grob verletzt, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.

(8) Dem Nutzungsberechtigten wird das Ende der Nutzungszeit in dem Jahr mitgeteilt, in dem sie endet, unabhängig in welchem Monat die Nutzungszeit begann.

(9) Wahlgrabstätten werden vergeben als:

- a) einstellige Wahlgrabstätte mit einer Größe von 1,50 m x 2,50 m,
- b) zweistellige Wahlgrabstätte mit einer Größe von 3,00 m x 2,50 m.

(10) Je Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können zu einer Sargbestattung noch zwei Urnen beigesetzt werden oder die Bestattung eines Kindes unter einem Jahr erfolgen.

(11) Eine Bestattung auf einer bestehenden Grabstätte darf nur erfolgen, wenn die Ruhezeit des zu Bestattenden die verbleibende Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte hinzu erworben wird.

## **§ 16 Wahlgrabstätten für Urnen**

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gem. § 15,
- c) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten gem. § 17.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Auf einer Urnenwahlgrabstätte können unter Beachtung der Ruhe- und Nutzungszeit 4 Urnen beigesetzt werden. Die Abmessung für Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,00 m x 1,00 m.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten für Erdbestattungen entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

### **§ 17 Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Die anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten werden auf allen Friedhöfen ausgewiesen.
- (2) Die Bestattung kann unter Teilnahme der Trauernden erfolgen. Eine vorherige Trauerfeier ist möglich.
- (3) Beisetzungen werden in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf besonderen Grabfeldern ohne Grabzeichen vorgenommen. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Eine Ausbettung ist nicht statthaft.
- (4) Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen (vor dem Gedenkstein oder einer Gedenktafel).
- (5) Das Betreten der Rasenflächen (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet.

### **§ 18 Ehrenggrabstätten**

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Uckerland.

### **§ 19 Gestaltung, Herrichtung und Pflege**

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise dauernd gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung ist die Grabstätte würdig herzurichten.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten im Aussehen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde der Friedhöfe gewahrt werden.
- (5) Die Gestaltung der Gräber geschieht in Form flacher Pflanzbeete. Verwelkte Blumen, Reisig und Kränze sind vom Nutzungsberechtigten an den vorhandenen Abraumstellen abzulegen.
- (6) Die Abfälle sind nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen zu



trennen. Nicht kompostierbare Abfälle sind vom Friedhof eigenständig zu entfernen.

- (7) Das Betonieren der Grabfläche, Herrichten von Gruften und die Aufstellung von Metalleinfassungen sind nicht gestattet.
- (8) Auf Einzel-Wahlgrabstätten können Grabmale so aufgestellt werden, dass das Grabmal mit einer Größe der Grabstätte von 1,50 m x 2,50 m abschließt.
- (9) Grabmale sind auf Doppel-Wahlgrabstätten mittig aufzustellen. Die Abmessung für Grabeinfassungen beträgt hierbei 3,00 m x 2,50 m.
- (10) Grabeinfassungen dürfen nur aus Kunststein oder Naturstein bestehen, dürfen eine Stärke von 0,20 m nicht überschreiten.
- (11) Beton-Pflastersteine als Abgrenzung von Grabstätten sind untersagt.
- (12) Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten beseitigt.

## **§ 20 Einebnung**

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Gemeinde Uckerland von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Bei Ablauf des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstelle zu beräumen (Entfernung und Entsorgung des Grabsteines mit Fundament und wenn vorhanden Entfernung und Entsorgung der Einfassung mit Fundament sowie der gesamten Bepflanzung und des Hügels). Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten, erfolgt die Beräumung auf Veranlassung der Gemeinde Uckerland, wobei die Kosten dem Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten auferlegt werden.

## **§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege**

Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Uckerland die Grabstelle innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist diese in Ordnung zu bringen bzw. herzurichten. Ist der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, kann die Grabstelle auf Veranlassung der Gemeinde Uckerland beräumt und eingeebnet werden.

## **§ 22 Grabmale**

- (1) Grabmale sind Grabsteine, die äußerlich die Grabstätten kennzeichnen. Sie müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Verwirklichung des Friedhofszweckes dienen.

(2) Grabmale sind gemäß § 19 Abs. 9 und 10 aufzustellen. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.

(3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen, einschließlich der Einfassungen, sind nur zugelassene Steinmetze, Stein- oder Holzbildhauer berechtigt.

(4) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(5) Grabmale sind vom Nutzungsberechtigten dauernd im verkehrssicheren Zustand zu halten, d.h. zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.

(7) Die Gemeinde Uckerland ist verpflichtet, jährlich alle Grabmale auf den gemeindeeigenen Friedhöfen auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Grabmalen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Grabmale.

(8) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die Gemeinde Uckerland berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

(9) Bei Gefahr im Verzug (Grabmale die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen) werden durch die Gemeinde Uckerland auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (Umlegen von Grabmalen) getroffen. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekannt gemacht.

(10) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden schuldhaft verursachten Schaden, der anderen Personen durch Umfallen der Grabmale oder durch Umstürzen von Teilen dieser entsteht.

### **§ 23 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Uckerland bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 24 Haftung**

Die Gemeinde Uckerland haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, dessen Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Uckerland nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 25**

## **Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Uckerland sowie die Nutzung deren Einrichtungen und Trauerhallen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über:
- a) Ordnung nach den §§ 4 – 6,
  - b) Bestattung nach den §§ 7 – 11,
  - c) Trauerhallen/Trauerfeiern nach § 12,
  - d) Grabstätten/ Grabmahle nach den §§ 13 – 22
- verstößt, kann auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten(OwiG) in der jeweils geltenden Fassung bestraft werden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bürgermeisterin der Gemeinde Uckerland als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 27 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Uckerland, den 17.11.2010

Wernicke  
Bürgermeisterin